

9378.

**Allgemeine Ordnung für die
Master-Prüfungen im Fachbereich I:
Architektur, Bauingenieurwesen und
Geoinformatik (PO-MaFb1) an der
Fachhochschule Mainz**

Vom 21. November 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik der Fachhochschule Mainz am 11. April 2007 die folgende Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 20. Juli 2007 (Az.: 9526 Tgb. Nr.: 2638/06) genehmigt.

Inhalt

1. Grundsätze

§ 1 Geltungsbereich

§ 2 Zweck der Prüfung

§ 3 Graduierung

2. Studium

§ 4 Studienvoraussetzungen

§ 5 Studienaufbau

§ 6 Studienzeiten

3. Prüfungen

§ 7 Arten und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen

§ 8 Studienleistungen

§ 9 Praxisprojekt

§ 10 Schriftliche Prüfungen, Ergänzungsprüfungen

§ 11 Mündliche Prüfungen

§ 12 Projektarbeiten

§ 13 Master-Arbeit

§ 14 Gruppenarbeit, Abgabe und Kolloquien bei Projekt- und Master-Arbeiten

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

§ 16 Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 17 Modulprüfung - Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung

§ 18 Freiversuch

§ 19 Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

§ 20 Anrechnung von Studienzeiten und Modulprüfungen

§ 21 Meldefristen, Prüfungstermine, Rücktritt, Zulassung

§ 22 Master-Prüfung - Fachgebietsnoten und Gesamtnote, Gewichtung

§ 23 Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

4. Organisation

§ 24 Prüfungsausschuss

§ 25 Prüfende und Beisitzende

§ 26 Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung

§ 27 Ungültigkeit der Prüfungen und Aberkennung des Master-Grades

§ 28 Widerspruchsmöglichkeit

§ 29 Inkrafttreten

1. Grundsätze

§ 1

Geltungsbereich

Diese Ordnung enthält die übergeordneten allgemeinen Verfahrensvorschriften für die Prüfungen der Master-Studiengänge des Fachbereichs I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz. Daneben regeln Fachprüfungsordnungen die speziellen Bestimmungen für den jeweiligen Master-Studiengang.

§ 2

Zweck der Prüfung

Die Master-Prüfung bildet einen weiteren berufsqualifizierenden Abschluss der Studiengänge. Durch die Master-Prüfung wird festgestellt, ob die Studierenden neben der erworbenen zusätzlichen Qualifikation komplexe oder tiefer gehende spezielle Zusammenhänge erfassen und bewerten können und ob sie in der Lage sind, interdisziplinär und lösungsorientiert zu arbeiten und in der gebotenen Weise sozial kompetent zu handeln. Die Master-Prüfung berechtigt zur Promotion und eröffnet den Zugang zum höheren Verwaltungsdienst.

§ 3

Graduierung

Aufgrund der bestandenen Master-Prüfung wird der akademische Master-Grad verliehen. Zulässige Formen sind „Master of Science“ (M.Sc.), „Master of Engineering“ (M.Eng.), „Master of Business Administration“ (M.B.A.) und „Master of Arts“ (M.A.). Die Zuordnung ist in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang festgelegt.

2. Studium

§ 4

Studienvoraussetzungen

(1) Der Zugang zum Master-Studium setzt voraus:

1. einen grundständigen berufsqualifizierenden Abschluss in einem verwandten Studiengang,
2. eine Gesamtbewertung in dem Studiengang gemäß Nr. 1, die den in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang festgesetzten Anforderungen genügt,
3. eine Feststellungsprüfung zur Zulassung. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7.

(2) Weitere Festlegungen können in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang geregelt werden.

§ 5

Studienaufbau

(1) Das Master-Studium ist modular aufgebaut. Ein Modul ist eine inhaltlich und zeitlich abgerundete, in sich geschlossene und mit Leistungspunkten (Credits) entsprechende dem European Credit Transfer System (ECTS) versehene Lehr- und Lerneinheit. Sie wird durch eine Modulprüfung gemäß § 7 Abs. 1 abgeschlossen.

(2) In Studiengängen, die Studienschwerpunkte vorsehen, müssen nach der Wahl eines Schwerpunktes alle für diesen Studienschwerpunkt verbindlich angebotenen Wahlpflichtmodule (Absatz 4 Nr. 2) abgeschlossen werden.

(3) Die Zuordnung von Semesterwochenstunden (SWS), Credits (CR) und Gewichtungen (GW) zu den Modulen ist im Prüfungsplan geregelt, der als Anlage der jeweiligen Fachprüfungsordnung beigelegt ist.

(4) Das Studium enthält Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlmodule.

1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden verbindlich.
2. Wahlpflichtmodule können von den Studierenden aus dem Prüfungsplan frei gewählt werden. Darin ist die Mindestanzahl der durch Wahlpflichtmodule zu erwerbenden Credits vorgegeben.
3. Wahlmodule sind Module anderer Studiengänge der Fachhochschule Mainz oder anderer Hochschulen des In- und Auslands. Einzelne im Prüfungsplan genannte Module können auf begründeten Antrag durch themenverwandte Wahlmodule ersetzt werden. Die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 entscheidet im Benehmen mit den zuständigen Professorinnen und Professoren.

(5) Zusätzlich zu den in Absatz 4 genannten Modulen können in weiteren an der Fachhochschule Mainz oder an anderen Hochschulen des In- und Auslands angebotenen Modulen Credits erworben werden (Zusatzmodule). Sie können jedoch nicht zum Erwerb von Credits im Studiengang berücksichtigt werden.

§ 6

Studienzeiten

(1) Die Zuordnung der Module in einem nach Studienplensemestern gegliederten Zeitplan ist im Prüfungsplan der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt. In diesem Zeitplan kann das Studium in der Regel abgeschlossen und die Master-Prüfung abgelegt werden. In der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang ist die Regelstudienzeit festgelegt.

(2) Als Fachsemester zählen alle im gleichen Studiengang an Hochschulen im In- und Ausland verbrachten Semester. Urlaubssemester zählen nicht als Fachsemester.

(3) Als Studiensemester gelten im Allgemeinen die Fachsemester, wobei Verlängerungen und Unterbrechungen nicht berücksichtigt werden, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsgemäß vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks. Sie ist in der Regel höchstens für die Dauer eines Semesters anrechenbar,
2. durch Krankheit, deren längere Dauer ärztlich bescheinigt werden muss, eine Behinderung (§ 7 Abs. 5) oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes (§ 26 Abs. 1 Satz 5 Nr. 3 HochSchG),
4. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern, jedoch nicht durch Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind.

Die Nachweise obliegen den Studierenden. Die Studiensemester sind für das Einhalten von Prüfungsfristen maßgeblich.

3. Prüfungen

§ 7

Arten und Durchführung der Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Eine Modulprüfung besteht aus Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen, die studienbegleitend abzulegen sind. Einer Modulprüfung können mehrere einzelne Studien- und/oder mehrere einzelne Prüfungsleistungen zugeordnet werden. Der erfolgreiche Abschluss anderer Modulprüfungen kann als Prüfungsvorleistung für die Zulassung zu Modulprüfungen vorausge-

setzt werden. Die Voraussetzungen sind im Prüfungsplan der jeweiligen Fachprüfungsordnung geregelt.

(2) Studienleistungen gemäß § 8 und § 9 sind:

1. Übungsarbeiten, Praxis- und Seminarberichte für Praktika und Seminare, Referate, Werkstatt- und Laborversuche, Exkursionen,
2. Praxisprojekt.

Studienleistungen können als Prüfungsvorleistungen für die Zulassung von Prüfungsleistungen vorausgesetzt werden. Die Voraussetzungen sind im Prüfungsplan geregelt.

(3) Prüfungsleistungen sind

1. schriftliche Prüfungen gemäß § 10,
2. mündliche Prüfungen gemäß § 11,
3. Projektarbeiten mit Kolloquium gemäß § 12 und § 14,
4. Master-Arbeit mit Kolloquium gemäß § 13 und § 14.

(4) Die zu erbringenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Prüfungsplan festgelegt.

(5) Machen Studierende durch ärztliches Attest glaubhaft, dass sie wegen länger andauernder oder ständiger Behinderungen oder wegen Hinderungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Nr. 2 oder 3 nicht in der Lage sind, Studien- oder Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, hat der Prüfungsausschuss im Sinne der Chancengleichheit zu gestatten, gleichwertige Leistungen innerhalb einer verlängerten Bearbeitungszeit oder in anderer Form zu erbringen.

§ 8 Studienleistungen

(1) Eine Studienleistung wird aufgrund von erbrachten Einzel- oder Gruppenleistungen im Rahmen eines Moduls anerkannt. Art, inhaltliche Anforderungen und Zeitpunkt der in einer Studienleistung zu erbringenden Einzelleistungen richten sich nach den fachspezifischen Erfordernissen, liegen in der Verantwortung der lehrenden Person und müssen zu Beginn der Lehrveranstaltungen bekannt gegeben werden.

(2) Studienleistungen werden in der Regel mit „bestanden“ (pass) oder mit „nicht bestanden“ bewertet (fail = F, FX entsprechend § 15 Abs. 7).

(3) Gelten Studienleistungen als Prüfungsvorleistungen, dann sind ihre Bewertungen bis eine Woche vor Beginn der Prüfung, in allen anderen Fällen in der Regel bis zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters über das Prüfungsamt bekannt zu geben.

§ 9 Praxisprojekt

(1) Das Master-Studium kann ein berufsorientiertes Praxisprojekt als Studienleistung beinhalten. In seinem Rahmen soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt und vertieft werden. Die Bearbeitung erfolgt unter den Bedingungen der Praxis. Die Dauer der Bearbeitung und das Studiensemester, in dem das Praxisprojekt abzulegen ist, regelt die Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang.

(2) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandsstudium oder durch ein Hochschulprojekt unter Praxisbedingungen ersetzt werden.

(3) Das Praxisprojekt wird mit einer gemeinsamen Lehrveranstaltung vorbereitet und mit einem Kolloquium abgeschlossen.

§ 10 Schriftliche Prüfungen, Ergänzungsprüfungen

(1) Eine schriftliche Prüfung besteht aus einer Klausur. In ihr sollen die Studierenden nachweisen, dass sie in begrenzter Zeit Probleme erkennen und mit fachspezifischen Methoden lösen können. Schriftliche Prüfungen nach dem Multiple-Choice-Verfahren sind ausgeschlossen.

(2) Aus fachlichen Gründen kann eine Klausur aus mehreren Teilen bestehen, die einzeln nicht benotet werden. Klausuren dauern mindestens 60 und höchstens 240 Minuten. Teile einer Klausur dauern zusammen höchstens 240 Minuten.

(3) Klausuren sind von der prüfenden Person oder von den Prüfenden in der Regel innerhalb von vier Wochen, spätestens bis zu Beginn der Vorlesungszeit des folgenden Semesters zu bewerten. Die Noten sind gemäß § 15 Abs. 1 und 2 festzustellen.

(4) Aus besonderen fachlichen oder organisatorischen Gründen kann eine Klausur durch eine mündliche Prüfung ersetzt werden. Die Festlegungen trifft der Prüfungsausschuss.

(5) Ist eine an der Fachhochschule Mainz in der zweiten Wiederholung unternommene schriftliche Prüfung nicht bestanden und würde dies zum endgültigen Nichtbestehen der Master-Prüfung führen, besteht Anspruch auf eine mündliche Ergänzungsprüfung. Hierzu wird von dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses zeitnah schriftlich eingeladen. Nach bestandener mündlicher Ergänzungsprüfung gilt die Prüfung in diesem Modul als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(6) Die mündliche Ergänzungsprüfung wird von mindestens drei Personen abgenommen, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren. Sie werden vom Prüfungsausschuss in Anlehnung an § 11 Abs. 2 eigens berufen. Für die Durchführung der Prüfung gilt § 11 Abs. 4, 6 bis 8 entsprechend.

(7) Eine Ergänzungsprüfung wird ausgeschlossen, wenn

1. die zweite Wiederholung eine mündliche Prüfung war,
2. die oder der Studierende zum zweiten Wiederholungstermin ohne triftige Gründe nicht erschienen ist,
3. die zweite Wiederholung wegen Täuschungen oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als mit „nicht ausreichend“ bewertet gilt.

Für endgültig nicht bestandene Studienleistungen werden Ergänzungsprüfungen nicht gewährt.

(8) Wer zu einer Ergänzungsprüfung aufgefordert ist und ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wer die Ergänzungsprüfung nicht besteht, verliert den Prüfungsanspruch in dem Studiengang (§ 17 Abs. 4).

§ 11 Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen sind Prüfungsgespräche, in denen die Studierenden nachweisen, dass sie über ein breites Grundlagenwissen verfügen, die Zusammenhänge des jeweiligen Prüfungsgebietes kennen und spezielle Fragen in diese Zusammenhänge einordnen können.

(2) Mündliche Prüfungen werden von einer, einem oder mehreren Prüfenden in Gegenwart mindestens einer sachkundigen beisitzenden Person gemäß § 25 Abs. 3 abgenommen.

(3) Mündliche Prüfungen sind Einzelprüfungen oder Gruppenprüfungen. An Gruppenprüfungen dürfen nicht mehr als vier Studierende teilnehmen.

(4) Mündliche Prüfungen dauern für jede Studierende oder jeden Studierenden in der Regel 20 Minuten. Ihre Dauer kann in begründeten Fällen bis zu fünf Minuten unter- und bis zu zehn Minuten überschritten werden.

(5) Studierende, die sich in kommenden Semestern der gleichen oder einer vergleichbaren Prüfung unterziehen werden, können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörende bei dem Prüfungsgespräch anwesend sein, sofern die zu prüfende Person vor der Prüfung nicht widersprochen hat. Entsprechendes gilt für Gruppenprüfungen.

(6) Auf Antrag weiblicher Studierender kann die zentrale Frauenbeauftragte oder die Frauenbeauftragte des Fachbereiches als Zuhörende am Prüfungsgespräch teilnehmen.

(7) Vor der Feststellung der Note gemäß § 15 Abs. 1 und 2 hört die prüfende Person oder hören die Prüfenden die beisitzenden Personen. Die Feststellung der Note gehört nicht zum Prüfungsgespräch. Das Ergebnis ist den Studierenden im Anschluss an die mündliche Prüfung bekannt zu geben.

(8) Bei mündlichen Prüfungen werden Niederschriften angefertigt, aus denen die wesentlichen Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung hervorgehen, bei Gruppenprüfungen für jede Studierende oder jeden Studierenden einzeln.

§ 12 Projektarbeiten

(1) Wird im Rahmen eines Moduls ein Projekt bearbeitet, so wird dieses in Form einer Haus- oder Seminararbeit dokumentiert. In Projektarbeiten weisen die Studierenden nach, dass sie zu Teamarbeit befähigt sind und an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie fachspezifische oder interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte entwickeln, ausarbeiten und darlegen können. Die Ergebnisse werden im Rahmen von Kolloquien gemäß § 14 präsentiert und erörtert.

(2) Aus fachlichen Gründen kann eine Projektarbeit aus einzelnen Teilen bestehen, die auch von verschiedenen Prüfenden als Aufgabe gestellt und einzeln benotet werden. In § 6 der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang können weitere Festsetzungen dazu geregelt sein. Die Bewertung der Projektarbeit wird aus den dokumentierten Ergebnissen, gegebenenfalls der zusammengefassten Teile, und dem Kolloquium ermittelt.

(3) Projektarbeiten sollen innerhalb eines Semesters bearbeitet und dokumentiert werden. Die Bearbeitungszeit dauert höchstens 20 Wochen. Sie beginnt mit der Ausgabe der Aufgabenstellung. Das Kolloquium gemäß § 14 findet im Anschluss an die Bearbeitungszeit statt.

(4) Die Aufgabenstellung, gegebenenfalls ihre späteren Erweiterungen oder Beschränkungen im Rahmen der Fristen, sind schriftlich auszugeben und zu datieren. Die Zeitpunkte der Ausgabe und gegebenenfalls der Änderungen sind im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(5) Projektarbeiten werden als Einzelarbeiten oder gemäß § 14 Abs. 1 als Gruppenarbeiten angeboten.

(6) Projektarbeiten sind gemäß § 14 Abs. 2 bei der vom Prüfungsausschuss oder von den Prüfenden bevollmächtigten Stelle abzuliefern.

(7) Projektarbeiten und Kolloquien gemäß § 14 sind von dem Aufgabensteller oder der Aufgabenstellerin (prüfende Person) oder von den Prüfenden in der Regel bis spätestens zu Beginn der Lehrveranstaltungen des folgenden Semesters zu bewerten.

§ 13 Master-Arbeit

(1) Die Master-Arbeit soll zeigen, dass die Studierenden in der Lage sind, innerhalb einer vorgegebenen Frist selbstständig

1. ein spezielles praktisches oder interdisziplinäres Fachproblem mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten oder
2. eine berufsbezogene Aufgabe in einem Studienschwerpunkt mit fachspezifischen, interdisziplinären und gegebenenfalls mit gestalterisch-künstlerischen Methoden zu bearbeiten, Lösungsansätze und Konzepte zu entwickeln und auszuarbeiten,

sowie im Rahmen eines Kolloquiums gemäß § 14 zu präsentieren.

(2) Die Master-Arbeit kann begonnen werden, wenn die für den Studiengang festgelegten Voraussetzungen gemäß der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang erfüllt sind. Die Master-Arbeit muss spätestens begonnen werden, wenn alle anderen im jeweiligen Studiengang zu erbringenden Modulprüfungen bestanden sind.

(3) Die Studierenden haben dafür Sorge zu tragen, dass sie spätestens zum nächsten Ausgabetermin für die Master-Arbeiten, der auf ihren Abschluss der jeweils letzten Modulprüfung folgt, das Thema der Master-Arbeit erhalten. Andernfalls gilt die Master-Arbeit als erstmalig nicht bestanden.

(4) Auf Antrag der Studierenden sorgt der Prüfungsausschuss dafür, dass sie rechtzeitig ein Thema für eine Master-Arbeit erhalten. Den Studierenden ist Gelegenheit zu geben, für das Thema der Master-Arbeit Vorschläge zu machen.

(5) Die Ausgabe der Themen der Master-Arbeiten erfolgt über das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.

(6) Das Thema der Master-Arbeit kann von jeder oder jedem Prüfenden gemäß § 25 Abs. 2 gestellt werden. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Master-Arbeit müssen so abgestimmt sein, dass die Bearbeitungszeit eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur im ersten Viertel der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. In diesem Fall gilt die Master-Arbeit als nicht unternommen.

(7) Die Master-Arbeit darf in gleicher oder ähnlicher Form im Rahmen einer anderen Prüfung von der oder dem Studierenden noch nicht vorgelegt worden sein, andernfalls gilt die Master-Arbeit als nicht unternommen.

(8) Für Studierende, die nach Absprache im Rahmen internationaler integrierter/ gemeinsamer Studiengänge nach Abschluss der Prüfungen an der Fachhochschule Mainz weitere Studien- und Prüfungsleistungen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften (§ 20 Abs. 8) erbringen, um eine zusätzliche Qualifikation zu erwerben, beginnt die Frist gemäß Absatz 3 nach Abschluss der Prüfungen an der Partnerhochschule. Soweit an Partnerhochschulen mit Master-Arbeiten vergleichbare Leistungen nach der für die an der Partnerhochschule geltenden jeweiligen Prüfungsordnung erbracht werden, können diese dementsprechend als Master-Arbeit anerkannt werden.

(9) Eine Master-Arbeit kann als Gruppenarbeit gemäß § 14 Abs. 1 zugelassen werden, wenn die individuellen Beiträge die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllen.

(10) Die Bearbeitungszeit der Master-Arbeit wird in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang festgelegt. Sie beginnt mit der Ausgabe des Themas. Im Einzelfall kann das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses im Einvernehmen mit der Aufgabenstellerin oder dem Aufgabensteller der Master-Arbeit eine Nachfrist bis zur Dauer der ursprünglich festgesetzten Bearbeitungszeit gewähren.

(11) Die Master-Arbeit ist gemäß § 14 Abs. 2 bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses abzuliefern.

(12) Die Master-Arbeit und das Kolloquium sind von mindestens zwei Personen, die als Prüfende zugelassen sind, zu bewerten. Eine der Personen soll das Thema gestellt haben. Die Master-Arbeit ist in der Regel innerhalb von sechs Wochen zu bewerten. Die Noten sind gemäß § 15 Abs. 1 und 2 festzustellen.

§ 14 Gruppenarbeit, Abgabe und Kolloquien bei Projekt- und Master-Arbeiten

(1) Werden Projektarbeiten oder die Master-Arbeit von Gruppen bearbeitet, müssen die individuellen Beiträge der einzelnen Studierenden deutlich abgrenzbar und bewertbar sein. An Gruppenarbeiten dürfen nicht mehr als vier Studierende, bei Master-Arbeiten nicht mehr als zwei Studierende teilnehmen.

(2) Die Projektarbeiten und die Master-Arbeit sind fristgemäß jeweils in zweifacher Ausfertigung abzuliefern. Bei der Abgabe haben die Studierenden schriftlich zu versichern, dass sie ihre Arbeit, bei einer Gruppenarbeit ihren entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit, selbstständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt haben. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird eine Projektarbeit oder die Master-Arbeit ohne triftige Gründe nicht fristgerecht abgeliefert, gilt diese als nicht bestanden.

(3) Kolloquien (gemäß § 7 Abs. 3 Nr. 3 und 4) sind Vorträge und Präsentationen, in denen die Studierenden die Ergebnisse ihrer Projektarbeiten oder der Master-Arbeit, bei Gruppenarbeiten insbesondere ihres zu bewertenden individuellen Beitrags, vorstellen, zusammenfassen und vertreten. In der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang können dazu weitere Festsetzungen geregelt sein.

(4) Kolloquien werden von der prüfenden Person (§ 12 Abs. 7) oder den Prüfenden (§ 13 Abs. 12) in Gegenwart mindestens einer sachkundigen beisitzenden Person (§ 25 Abs. 3) abgehalten.

(5) Kolloquien dauern für jede Studierende und jeden Studierenden in der Regel 20 Minuten. Ihre Dauer kann bis zu 20 Minuten überschritten werden.

(6) Mitglieder der Fachhochschule Mainz können nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer bei den Kolloquien anwesend sein. § 11 Abs. 6, 7 Sätze 1 - 2 und Abs. 8 gelten entsprechend.

§ 15 Bewertung der Prüfungsleistungen und Bildung der Noten

(1) Die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfenden bewertet. Für die Bewertung sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	= eine hervorragende Leistung
2 = gut	= eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt
3 = befriedigend	= eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht
4 = ausreichend	= eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt
5 = nicht ausreichend	= eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur differenzierten Bewertung der Leistungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte gehoben oder gesenkt werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen.

(2) Wird eine Leistung durch mehrere Prüfende beurteilt, errechnet sich die Note als einfaches arithmetisches Mittel. Differieren die Bewertungen um mehr als eine ganze Note, entscheidet der Prüfungsausschuss im Benehmen mit den Prüfenden.

(3) Wird ein Modul mit einer Einzelleistung abgeschlossen, ist diese entsprechend Absatz 1 und 2 zu benoten. Die Note ist zugleich die Modulnote. Werden die Noten mehrerer bestandener Einzelleistungen zu einer Modulnote zusammengefasst, errechnet sich die Modulnote aus dem gewichteten arithmetischen Mittel der Noten. Die Gewichtung ergibt sich aus dem Prüfungsplan.

(4) Bei der Bildung der Noten gemäß Absatz 2 und 3 wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt. Alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. Die ermittelte Note lautet bei

einem Durchschnitt

bis 1,5	= sehr gut
über 1,5 bis 2,5	= gut
über 2,5 bis 3,5	= befriedigend
über 3,5 bis 4,0	= ausreichend
über 4,0	= nicht ausreichend

(5) Die gemäß Absatz 1 bis 4 gebildeten Noten stellen eine absolute Bewertung dar. Diese nationale Bewertung wird auf Empfehlung der Konferenz der Rektoren und Präsidenten der Hochschulen (HRK) durch eine europäische Bewertung ergänzt. Dazu dienen ECTS-Grades, die die individuelle Leistung einer oder eines Studierenden in Bezug auf die anderen Studierenden einordnen und relativieren.

(6) Modulnoten, Fachgebietsnoten und die Gesamtnote werden in Grades der ECTS-Bewertungsskala A, B, C, D, E eingestuft. Dazu werden alle bestandenen Prüfungsleistungen der letzten fünf Prüfungstermine, sofern vorhanden, nach statistischen Gesichtspunkten berücksichtigt. Die Einstufung erfolgt nach folgendem Schema:

A = die besten	max. 10 %
B = die auf A folgenden nächsten	25% (A + B = max. 35 %)
E = die schlechtesten	max. 10 %
D = die vor E vorausgehenden nächsten	25 % (E + D = max. 35 %)

C = die restlichen
min. 30 % zwischen A, B und D, E.

(7) Wird eine Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet, ist zusätzlich zwischen folgenden ECTS-Grades zu unterscheiden:

FX = fail - nicht bestanden - es sind Verbesserungen erforderlich, bevor die Leistungen anerkannt werden können (§ 19 Abs. 3)

F = fail - nicht bestanden - die Leistung muss wiederholt werden; § 17 Abs. 4 bleibt unberührt.

§ 16

Versäumnis, Abbruch, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt für die beteiligten Studierenden als nicht bestanden (Grade F gemäß § 15 Abs. 7), wenn Studierende

1. zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheinen,
2. versuchen, das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen,
3. den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stören,
4. die Abgabefrist ohne triftige Gründe versäumen,
5. die Prüfung ohne triftige Gründe abbrechen.

(2) In den Fällen gemäß Absatz 1 Nr. 2 und 3 können die Studierenden von den jeweils Prüfenden oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden.

(3) Die für das Versäumnis eines Prüfungstermins, einer Abgabefrist oder für den Abbruch einer Prüfung geltend gemachten Gründe müssen dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit muss dem Prüfungsamt ein qualifiziertes Attest unverzüglich, das heißt ohne schuldhaftes Zögern, spätestens bis zum dritten Tag nach dem Prüfungstermin oder nach Eintritt der Krankheit vorliegen. Das Attest muss die Prüfungsunfähigkeit nach Dauer und Grund erkennen lassen. Ein amtsärztliches Attest kann verlangt werden, insbesondere wenn für das Versäumnis eines Prüfungstermins zum wiederholten Mal krankheitsbedingte Gründe geltend gemacht werden. Der Krankheit von Studierenden ist die Krankheit eines Kindes gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 gleichzustellen. Werden die Gründe anerkannt, wird

1. das Versäumnis bei schriftlichen und mündlichen Prüfungen nicht als Prüfungsversuch gezählt und der Prüfungstermin erneut festgesetzt,
2. die Abgabefrist von Projektarbeiten oder Master-Arbeiten entsprechend der anerkannten Dauer der Unterbrechung verlängert. In diesem Fall sind die bereits vorliegenden Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(4) Für Studienleistungen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Entscheidungen sind den Studierenden vom Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 17

Modulprüfung - Bestehen, Nichtbestehen und Bescheinigung

(1) Eine Modulprüfung ist bestanden, wenn sämtliche ihr zugeordneten Studienleistungen und/oder Prüfungsleistungen einzeln be-

standen sind. Credits werden ausschließlich für bestandene Modulprüfungen vergeben.

(2) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie mit mindestens „ausreichend“ bewertet ist.

(3) Die Ergebnisse der Studienleistungen und der Prüfungsleistungen gibt das Prüfungsamt bekannt. Sie sind Aushängen oder nach persönlicher Identifikation dem Internet zu entnehmen. Bei Nichtbestehen der Master-Arbeit oder einer einmal wiederholten Studien- oder Prüfungsleistung erhalten die Studierenden einen schriftlichen Bescheid, der unter Beachtung des § 19 Abs. 2 darüber Auskunft gibt, innerhalb welcher Frist eine weitere Wiederholung möglich ist.

(4) Eine Modulprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn die Wiederholungsmöglichkeiten der Studienleistungen oder der Prüfungsleistungen gemäß § 19 erfolglos ausgeschöpft sind und die Ergänzungsprüfung gemäß § 10 Abs. 5 und 7 nicht bestanden oder nicht gewährt wurde. Damit geht der Prüfungsanspruch in dem Studiengang verloren. Die Studierenden erhalten einen schriftlichen Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

(5) Ist der Prüfungsanspruch verloren, wird die Mitgliedschaft der Studierenden in der Fachhochschule Mainz mit Ende des Semesters beendet; § 69 HochSchG bleibt unberührt.

(6) Auf Antrag an das Prüfungsamt werden den Studierenden ausgestellt:

1. Leistungsbescheinigung mit den Ergebnissen aller Modulprüfungen im Fall eines beabsichtigten Hochschulwechsels.
2. Bescheinigung über alle bestandenen Modulprüfungen im Fall des vorzeitigen Verlassens der Fachhochschule oder im Fall des endgültigen Nichtbestehens. Solche Bescheinigungen sind mit dem Hinweis zu versehen: nicht für Bewerbungen an Hochschulen.

§ 18

Freiversuch

(1) Eine schriftliche oder mündliche Prüfung gilt als im Freiversuch unternommen, wenn an ihr zum frühestmöglichen Zeitpunkt teilgenommen wird. Dieser ist gegeben, wenn

1. sie erstmalig abgelegt wird und
2. die Anzahl der Studiensemester zum Zeitpunkt der Prüfung nicht höher ist als das Studienplansemester, in dem diese Prüfung vorgesehen ist.

Wird vom Fachausschuss für Studium und Lehre ein vom Prüfungsplan abweichender Prüfungstermin festgelegt, dann wird die erstmalige Teilnahme an dieser Prüfung als Freiversuch gewertet. Die Anzahl der maßgeblichen Studiensemester wird unter Berücksichtigung von § 6 Abs. 3 und § 20 ermittelt. Für Projektarbeiten und die Master-Arbeit wird ein Freiversuch nicht gewährt. Prüfungen, die wegen Täuschung oder eines sonstigen ordnungswidrigen Verhaltens als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten, sind vom Freiversuch ausgeschlossen.

(2) Eine im Freiversuch bestandene Prüfung kann einmal zur Notenverbesserung zu jeweils nächsten Prüfungstermin wiederholt werden. Wird eine Notenverbesserung nicht erreicht, bleibt die im ersten Prüfungsversuch erzielte Note gültig.

(3) Eine im Freiversuch nicht bestandene Prüfung gilt als nicht unternommen. Die Meldung zu dieser Prüfung sowie die Wahrnehmung des nächst möglichen Prüfungstermins bleiben unberührt.

§ 19

Wiederholung von Studien- und Prüfungsleistungen

(1) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen können mit Ausnahme der Master-Arbeit zweimal wiederholt werden.

(2) Nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen sind zum nächsten angebotenen Prüfungstermin oder zum nächsten zu vereinbarenden Abgabetermin, gegebenenfalls bei einer oder einem anderen Prüfenden, zu verbessern (Grade FX) oder zu wiederholen (Grade F). Sind während des Praxisprojektes Prüfungstermine festgesetzt, so ist den Studierenden freigestellt, ob sie in diesem Zeitraum Studien- oder Prüfungsleistungen wiederholen.

(3) Ist die Teilnahme an einer Lehrveranstaltung von einer Studien- oder Prüfungsleistung abhängig, die nicht bestanden, aber in Grade FX eingegliedert ist, so darf an den Lehrveranstaltungen vorläufig teilgenommen werden. Die im Nachgang zu einer FX-Bewertung erfolgreich verbesserte Prüfungsleistung gilt als mit „ausreichend“ (4,0) bewertet.

(4) Werden Wiederholungen einer Prüfungsleistung in einem Wahlpflichtmodul erforderlich, können sie auf schriftlichen Antrag an den Prüfungsausschuss in einem anderen als in dem zuerst gewählten Wahlpflichtmodul abgelegt werden; Absatz 2 bleibt unberührt. Nach Wechsel eines Wahlpflichtmoduls werden Freiversuche nicht gewährt und Fehlversuche auf die zulässige Anzahl der Wiederholungen (Absatz 1) angerechnet.

(5) Die Wiederholung einer bestandenen Prüfung ist nicht zulässig; § 18 Abs. 2 bleibt unberührt.

(6) Eine Master-Arbeit kann nur einmal mit einem neuen Thema wiederholt werden. Sie muss spätestens einen Monat nach dem Bescheid über das Nichtbestehen neu beantragt werden.

§ 20

Anrechnung von Studienzeiten und Modulprüfungen

(1) Studienzeiten in gleichen akkreditierten Studiengängen an Hochschulen in Deutschland werden entsprechend § 6 Abs. 3 als Studiensemester angerechnet.

(2) Credits, die für gleiche oder themenverwandte Module in gleichen oder verwandten akkreditierten Studiengängen an Hochschulen in Deutschland erworben wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet.

(3) Credits einzelner Module von Studiengängen, die nicht in Absätzen 1 oder 2 erwähnt sind, werden angerechnet, sofern die Gleichwertigkeit festgestellt ist. Studienzeiten werden bei der Anzahl der Fachsemester entsprechend der angerechneten Credits berücksichtigt. Die Gleichwertigkeit ist gegeben, wenn Lehrangebot, Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen nach Inhalt, Umfang und Anforderung dem Prüfungsplan im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern es sind eine Gesamtbetrachtung und eine Gesamtbewertung vorzunehmen. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7 im Benehmen mit den zuständigen Professorinnen und Professoren.

(4) Für Modulprüfungen in staatlich anerkannten Fernstudiengängen sowie für Studien- und Prüfungsleistungen von Frühstudierenden (§ 67 Abs. 4 HochSchG) gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend.

(5) Werden Modulprüfungen angerechnet, sind die Noten, soweit die Notensysteme vergleichbar sind, zu übernehmen und in die Gesamtnote einzurechnen. Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.

(6) Liegen die Voraussetzungen gemäß den Absätzen 2 bis 4 vor, besteht ein Rechtsanspruch auf Anrechnung. Die Anrechnung von Modulen, die an Hochschulen in Deutschland erbracht wurden, erfolgt von Amts wegen. Die Feststellungen trifft die Kommission gemäß § 24 Abs. 7. Die Studierenden haben die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

(7) An Hochschulen in Deutschland sowie an staatlich anerkannten Fernstudiengängen nicht bestandene Studien- und Prüfungsleistungen, die nach den Absätzen 2 bis 4 als gleichwertig gelten, sind als Fehlversuche bei der zulässigen Anzahl der Wiederholungen anzurechnen.

(8) Bei Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die außerhalb Deutschlands erbracht wurden, sind die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulpartnerschaften zu beachten.

§ 21

Meldefristen, Prüfungstermine, Rücktritt, Zulassung

(1) Die Termine für Prüfungsleistungen bestimmt der Prüfungsausschuss in der Regel bis zu Beginn der Meldefrist gemäß Absatz 3.

(2) Studienleistungen und Prüfungsleistungen können nur erbracht und bescheinigt werden, wenn die Studierenden in dem Studiengang, zu dem die Studien- und Prüfungsleistungen gehören, an der Fachhochschule Mainz eingeschrieben sind; § 67 Abs. 1 HochSchG (gleichzeitiges Studieren in verschiedenen Studiengängen) und § 67 Abs. 4 HochSchG (Frühstudierende) bleiben unberührt.

(3) Studierende haben sich zu Modulprüfungen, die erstmalig abgelegt werden, innerhalb der ersten zwei Wochen nach Vorlesungsbeginn gemäß den vom Prüfungsausschuss bestimmten Modalitäten zu melden. Der Meldung ist eine Erklärung der Studierenden beizufügen, ob sie an Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland in gleichen oder verwandten Studiengängen sowie an staatlich anerkannten Fernstudiengängen

1. eine Abschlussprüfung endgültig nicht bestanden haben,
2. sich in einem Prüfungsverfahren befinden,
3. bereits Studien- oder Prüfungsleistungen nicht bestanden haben, gegebenenfalls wie oft sowie in welchen Modulen oder Prüfungsgebieten.

(4) Studierende haben sich zu Prüfungsleistungen, die nach bestandenen Freiversuch zur Notenverbesserung wiederholt werden sollen, in der Regel bis drei Wochen vor dem Prüfungstermin gemäß den vom Prüfungsausschuss bestimmten Modalitäten zu melden.

(5) Mit bestimmten Modulprüfungen muss bis zu festgesetzten Studiensemestern begonnen werden. Wer nach Ablauf der Meldefrist dieser Studiensemester nicht gemeldet ist, gilt als zu diesen Modulprüfungen gemäß Absatz 3 Satz 1 gemeldet und erhält darüber einen schriftlichen Bescheid. § 19 bleibt unberührt. Die entsprechenden Module und ihre

Zuordnung zu bestimmten Studiensemestern sind in der Fachprüfungsordnung des jeweiligen Master-Studiengangs festgesetzt.

(6) Ein Rücktritt von der Meldung zu einzelnen Modulprüfungen ist einmalig möglich

1. wenn Studienleistungen verlangt werden, spätestens bis sechs Wochen nach Vorlesungsbeginn,
2. wenn nur schriftliche oder mündliche Prüfungsleistungen verlangt werden bis drei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin des Moduls.

Ein Rücktritt muss beim Prüfungsamt persönlich mit Unterschrift erklärt werden.

(7) Ein Rücktritt ist ausgeschlossen

1. von einzelnen Teilen einer Modulprüfung,
2. von Projektarbeiten,
3. bei Erreichen der Studienfristen nach Absatz 5.

(8) Die Feststellung über die Zulassung zu einer Prüfungsleistung trifft der Prüfungsausschuss. Die Zulassung wird versagt, wenn

1. Prüfungsvorleistungen nicht erbracht sind,
2. der Prüfungsanspruch endgültig verloren ist. Dies gilt auch, wenn der Prüfungsanspruch in einem gleichen oder verwandten Studiengang an Hochschulen in Deutschland verloren wurde.

Mit dem Versagen der Zulassung erlischt die Meldung. Die Zulassung wird durch Aushang oder nach persönlicher Identifikation über das Internet spätestens zwei Wochen vor der Prüfung bekannt gegeben.

§ 22

Master-Prüfung - Fachgebietsnoten und Gesamtnote, Gewichtung

(1) Die Master-Prüfung ist bestanden, wenn mit den im Prüfungsplan festgesetzten Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, gegebenenfalls mit den Wahlmodulen, einschließlich der Master-Arbeit, die gemäß der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang geforderten Credits erworben sind. Hierbei gehen überhängende Credits nur eines Moduls gemäß § 5 Abs. 4 mit Bewertung (Note und Grades) in das Zeugnis und in die Gesamtnote ein.

(2) Werden für das Zeugnis Module in Fachgebieten entsprechend dem Prüfungsplan zusammengefasst, wird die Fachgebietsnote als gewichtetes arithmetisches Mittel (entsprechend § 15 Abs. 3 und 4) aus den Modulnoten gebildet. Die Gewichtungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan.

(3) Die Gesamtnote ergibt sich aus dem gewichteten arithmetischen Mittel (§ 15 Abs. 3 und 4) der Fachgebietsnoten und der Note der Master-Arbeit. Die Gewichtungen ergeben sich aus dem Prüfungsplan. Zusatzmodule (§ 5 Abs. 5) gehen nicht in die Gesamtnote ein.

§ 23

Zeugnis, Urkunde, Diploma Supplement

(1) Über die bestandene Master-Prüfung wird ein Zeugnis ausgestellt. Es enthält:

1. Bezeichnung des Studiengangs, gegebenenfalls den Studienschwerpunkt gemäß § 5 Abs. 2,
2. Thema und Note der Master-Arbeit,
3. Fachgebiete und Noten,
4. Module, sofern sie nur durch eine Studienleistung abgeschlossen werden,
5. Gesamtnote.

(2) In dem Zeugnis werden Noten gemäß Absatz 1 Nr. 2, 3 und 5 in Worten und in Dezimalzahlen angegeben. Credits und Grades

der ECTS-Bewertungsskala werden hinzugefügt. Für Module gemäß Absatz 1 Nr. 4 werden Credits angegeben.

(3) Auf Antrag der Studierenden an das Prüfungsamt werden in das Zeugnis aufgenommen:

1. Zusatzmodule gemäß § 5 Abs. 5 und unberücksichtigte Module gemäß § 22 Abs. 1 Satz 2 mit Bewertung (Noten und Grades) und mit Credits,
2. die Anzahl der bis zum Abschluss benötigten Fachsemester.

(4) Zusätzlich zu dem Zeugnis wird die Master-Urkunde ausgestellt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß der Festsetzung in der Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Master-Studiengang beurkundet. Der Master-Urkunde wird auf Antrag an das Prüfungsamt eine Übersetzung in englischer Sprache beifügt.

(5) Zeugnis und Master-Urkunde werden mit einer in deutscher und englischer Sprache verfassten Anlage ergänzt, die den Hochschulgrad erläutert (Diploma Supplement).

(6) Zeugnis, Master-Urkunde sowie Diploma Supplement erhalten das Datum der jeweils letzten Modulprüfung und das Siegel der Fachhochschule Mainz. Das vorsitzende Mitglied des Prüfungsausschusses unterschreibt das Zeugnis und das Diploma Supplement, die Präsidentin oder der Präsident unterschreibt das Zeugnis und die Urkunde.

4. Organisation

§ 24

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die Wahrnehmung der durch diese Ordnung zugewiesenen Aufgaben ist für jede Lehrereinheit ein Fachausschuss für Prüfungen (Prüfungsausschuss) zu bilden. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Ordnung eingehalten werden und sorgt dafür, dass den Studierenden die Prüfungstermine mit Meldefristen sowie die Namen der Prüfenden und Beisitzenden rechtzeitig bekannt gegeben werden. Der Prüfungsausschuss berichtet dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Studienzeiten sowie über die Verteilung der Modulnoten, der Gesamtnoten und der ECTS-Grades. Der Prüfungsausschuss gibt Anregungen zur Fortschreibung des Studien- und Prüfungsplans und zur Reform dieser Ordnung. Das Prüfungsamt ist die Geschäftsstelle des Prüfungsausschusses und führt die Prüfungsakten.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

1. drei Professorinnen oder Professoren, darunter das vorsitzende Mitglied und seine Stellvertretung,
2. ein studentisches Mitglied je Studiengang,
3. ein Mitglied aus den Gruppen gemäß § 37 Abs. 2 Nr. 3 und 4 HochSchG.

Die Gruppe der studentischen Mitglieder gemäß Nr. 2 hat eine Stimme.

(3) Die Mitglieder werden vom Fachbereichsrat, das vorsitzende Mitglied und die Stellvertretung werden vom Prüfungsausschuss gewählt. Die Amtszeit des studentischen Mitgliedes beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder drei Jahre. Vorzeitig ausgeschiedene Mitglieder werden durch Nachwahl für den Rest der Amtszeit ersetzt.

(4) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle dem vorsitzenden Mitglied übertragen. Ablehnende Entscheidungen trifft der Prüfungsausschuss insgesamt, soweit eine entsprechende Entscheidungspraxis in vergleichbaren Angelegenheiten noch nicht besteht.

(5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder, davon mindestens zwei Professorinnen oder Professoren anwesend sind.

(6) Der Ausschuss beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des vorsitzenden Mitgliedes. Bei Entscheidungen des Prüfungsausschusses über die Bewertung von Studien- und Prüfungsleistungen haben die Gruppe der studentischen Mitglieder und das Mitglied nach Absatz 2 Nr. 3 kein Stimmrecht.

(7) Entscheidungen über die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen trifft eine Kommission, der mindestens zwei Professorinnen oder Professoren angehören, die in dem betreffenden Studiengang zur Lehre befugt sind. Sie werden vom Prüfungsausschuss berufen. Die Kommission berichtet dem Prüfungsausschuss.

(8) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch das vorsitzende Mitglied zur Verschwiegenheit zu verpflichten. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei den Prüfungen anwesend zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder, die sich im gleichen Prüfungsverfahren befinden.

§ 25

Prüfende und Beisitzende

(1) Prüfende und Beisitzende werden vom Prüfungsausschuss bestellt.

(2) Als Prüfende oder Prüfender kann bestellt werden, wer in dem betreffenden Lehrgebiet als Professorin, Professor oder durch Lehrauftrag zu selbstständiger Lehre befugt ist oder war.

(3) Zum Beisitz kann bestellt werden, wer mindestens die durch die Prüfung festzustellende oder eine gleichwertige Qualifikation besitzt.

(4) Für Prüfende und Beisitzende gilt § 24 Abs. 8 entsprechend.

§ 26

Einsicht in die Prüfungsakten, Archivierung

(1) Innerhalb drei Monaten nach der Bekanntgabe des Ergebnisses der jeweiligen Studien- und Prüfungsleistung wird den Studierenden auf Verlangen Einsicht in die Prüfungsunterlagen gewährt. Die Einsichtnahme findet in der Regel unter Aufsicht statt. Sie ist in der Prüfungsakte zu vermerken.

(2) Die Unterlagen zu den Prüfungsleistungen werden von der Fachhochschule Mainz für die Dauer von zwei Jahren nach Ausstellung des Zeugnisses aufbewahrt. Sie können nach weiteren drei Monaten vernichtet oder vor Ablauf der zwei Jahre gegen schriftliche Anerkennung der Bewertung zurückgegeben werden.

§ 27

Ungültigkeit der Prüfungen und Aberkennung des Master-Grades

(1) Haben Studierende die Zulassung zu einer Prüfungsleistung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt oder haben sie bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Bekanntgabe der Modulnote bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich diese Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" bewertet gelten lassen. In diesem Fall muss die Prüfungsleistung zum nächsten möglichen Termin wiederholt werden, sofern die Anzahl ihrer Wiederholungsmöglichkeiten nicht ausgeschöpft ist.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass die Studierenden hierüber täuschen wollten, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt.

(3) Haben Studierende bei einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung getäuscht wurde, als mit „nicht ausreichend“ bewertet gelten lassen. In diesem Fall sind das unrichtige Zeugnis, die Urkunde, gegebenenfalls die Übersetzung der Urkunde und das Diploma Supplement einzuziehen. Vor einer Entscheidung des Prüfungsausschusses ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 28

Widerspruchsmöglichkeit

(1) Ablehnende Entscheidungen, die nach dieser Ordnung getroffen werden, sind schriftlich zu erteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Gegen sie kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides Widerspruch bei dem vorsitzenden Mitglied des Prüfungsausschusses eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet der Prüfungsausschuss.

(2) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Bewertungsentscheidung einer, eines oder mehrerer Prüfenden richtet, wird ihnen der Widerspruch vom Prüfungsausschuss zur Stellungnahme zugeleitet. Ändern die Prüfenden ihre Entscheidung antragsgemäß, so hilft der Prüfungsausschuss dem Widerspruch ab. Andernfalls überprüft der Prüfungsausschuss die Entscheidung aufgrund der Stellungnahme, ob

1. das Prüfungsverfahren nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden ist,
2. bei der Bewertung von einem falschen Sachverhalt ausgegangen wurde,
3. allgemein gültige Bewertungsgrundsätze nicht beachtet wurden,
4. eine vertretbare und mit gewichtigen Argumenten folgerichtig begründete Lösung als falsch bewertet wurde,
5. sich die oder der Prüfende von sachfremden Erwägungen hat leiten lassen.

(3) Soweit sich der Widerspruch gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses richtet, entscheidet die Leitung des Fachbereichs nach Anhörung des Prüfungsausschusses endgültig, sofern der Prüfungsausschuss dem Widerspruch nicht abhilft.

(4) Über den Widerspruch soll zum nächstmöglichen Termin entschieden werden. Soweit dem Widerspruch nicht abgeholfen wird, ist der Bescheid zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 29

Inkrafttreten

Diese Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I an der Fachhochschule Mainz tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz in Kraft.

Mainz, den 21. November 2007

Dekan des Fachbereichs I:
Architektur, Bauingenieurwesen
und Geoinformatik
an der Fachhochschule Mainz
Prof. Dipl.-Ing. Marc G r i e f

9379.

Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur, Wohnen: Bestand + Entwicklung, im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-MaA) an der Fachhochschule Mainz

Vom 21. November 2007

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) vom 21. Juli 2003 (GVBl. S. 167), geändert durch das Erste Landesgesetz zur Änderung hochschulrechtlicher Vorschriften vom 19. Dezember 2006 (GVBl. S. 438), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik an der Fachhochschule Mainz am 11. April 2007 die folgende Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Master-Studiengang Architektur (MaA), Wohnen: Bestand + Entwicklung, im Fachbereich I beschlossen. Diese Ordnung hat das Ministerium für Bildung, Wissenschaft, Jugend und Kultur des Landes Rheinland-Pfalz mit Schreiben vom 5. November 2007 (Az: 9526-1 Tgb.-Nr. 2809/07) genehmigt.

Inhalt

§ 1	Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFb1)
§ 2	Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFb1)
§ 3	Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFb1)
§ 4	Studienaufbau und Studienzeiten (zu § 5 und § 6 PO-MaFb1)
§ 5	Praxisprojekt (zu § 9 PO-MaFb1)
§ 6	Projektarbeiten (zu § 12 Abs. 2 PO-MaFb1)
§ 7	Master-Arbeit (zu § 13 PO-MaFb1)
§ 8	Kolloquien (zu § 14 PO-MaFb1)
§ 9	Umfang des Lehrangebotes und Studienfristen (zu § 21 Abs. 5 PO-MaFb1)
§ 10	Bestehen der Master-Prüfung (zu § 22 Abs. 1 PO-MaFb1)
§ 11 - 14	Bedarfsparagrafen
§ 15	Inkrafttreten

Anlage: Prüfungsplan

§ 1

Geltungsbereich (zu § 1 PO-MaFb1)

Diese Fachprüfungsordnung gilt für die Studierenden und Lehrenden des konsekutiven Master-Studiengangs Architektur (MaA), Wohnen : Bestand + Entwicklung, im Direkt- und Vollzeitstudium. Sie ergänzt die Allgemeine Ordnung für die Master-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (PO-MaFb1) an der Fachhochschule Mainz durch spezielle Bestimmungen für Aufbau, Ablauf und Abschluss des Studiums.

§ 2

Master-Grad (zu § 2 und § 3 PO-MaFb1)

(1) Der konsekutive Master-Studiengang Architektur (MaA) ist stärker anwendungsorientiert.

(2) Mit erfolgreichem Abschluss des Master-Studiengangs Architektur (MaA) wird der akademische Grad „Master of Arts“ (M.A.) verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen (zu § 4 PO-MaFb1)

(1) Der Zugang zu dem konsekutiven Master-Studiengang Architektur (MaA) setzt unbeschadet der Einschreibeordnung voraus:

1. einen berufsqualifizierenden Bachelor-Studienabschluss in einem akkreditierten Studiengang Architektur oder in ei-